

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Ergeht per E-Mail an:

sandra.wenda@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 5. 11. 2018
KAD HR Dr. Kr/Mag. Pi.-

Betreff: Begutachtungsentwurf ÄrzteG-Novelle 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf einer Novelle u.a. des Ärztegesetzes 1998 erstattet die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll eine seit längerem bestehende Forderung der Ärztekammern in geltendes Recht umgesetzt werden: In enger Abgrenzung zur Krankenanstalt wird die Anstellung von Ärzten bei Ärzten ausdrücklich erlaubt. Damit einher geht eine gesetzliche Klarstellung, dass demgegenüber die Erbringung ärztlicher Vertretungstätigkeiten freiberuflich erfolgt.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat prinzipiell keine Einwände gegen die – in den vergangenen Jahren bereits häufig im wissenschaftlichen Diskurs berufs- wie kompetenzrechtlich beleuchtete – Anstellung von Ärzten bei Ärzten. Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass für den zahnärztlichen Bereich derzeit kein Bedarf einer Anstellungsmöglichkeit besteht, da erst vor kurzem die Zusammenarbeitsformen im zahnärztlichen Bereich gesamtvertraglich erweitert wurden (Einführung neuer Jobsharingmodelle). Nachdem es sich darüber hinaus zwischen Ärzten und Zahnärzten um getrennte Berufsrechte handelt, ist eine Änderung im Zahnärzterecht auch nicht geboten.

Auswirkungen für den zahnärztlichen Bereich könnten im Wege der Rechtsauslegung durch die gesetzliche Einordnung der Vertretungstätigkeit als freiberufliche Tätigkeit eintreten. Diese Klarstellung ist angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheit in der Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts wünschenswert. Aufgrund der sonstigen berufsrechtlichen Gleichlagerung der Bestimmungen wird die Freiberuflichkeit auch für zahnärztliche Vertreter zu gelten haben.

Der Ansatz, der Übergang von der Vertretung zur Anstellung solle dann eintreten, wenn der Vertreter zusätzlich zur Vertretung auch gleichzeitig mit dem vertretenen Arzt in der Ordination tätig ist und diese Tätigkeit im Umfang zur Vertretungstätigkeit zeitlich überwiegt, ließe sich allerdings unter Bedachtnahme auf das bestehende – mit einer (erweiterten) Vertretung vergleichbare - Jobsharingmodell „Vorgriff auf die Lehrpraxis“ nicht auf den zahnärztlichen Bereich übertragen. Auch für dieses Jobsharingmodell wäre daher zu gewährleisten, dass kein Anstellungsverhältnis entstehen kann.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

 MR. Dr. T. Horejs
Präsident